Bavar. 29
960
IX, 66

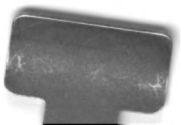

Digitized by Google

Bav. 900, IX (68.

Von GOttes Gnaden Wür

Carl Albrecht / in Ob: und Nidern Bayrn / auch der Obern-Pfaltz Hertzog / Pfaltz-Graf bey Rhein / deß Heil. Röm. Reichs Ertz-Truchseß / und Chur-Fürst / Land-Graf zu Leuchtenberg. ꝛc.

Entbiethen jeden Unserm Hof-Raths-Præsidenten / Vitzdomben / Haubtleuthen / Rentmaistern / Pflegern / Pflegs-Commissarien / Pflegs-Verwaltern / Castnern / Mauttnern / Zohlnern / und insgemain allen Unseren / dann der Hofmarchen / Stätt / und Märckten Obrigkeiten / und Unterthanen / auch allen jenen / so in Unseren Landen insäßig seynd / Unseren Gruß / und Gnad zuvor. Und würdet in frischer Gedächtnuß ruhen / wasgestalten Wür unterm 18.ten Septemb. deß abgewichenen 1727.ten Jahrs / Carl Roman Meyeren gnädigst erlaubet / daß er unter Unserm Churfürstl. Schutz / und Handhabung in Unseren Landen zu Bayrn und der Oberen Pfaltz / auch der Land-Grafschafft Leuchtenberg eine ordentliche Schnopff / und Trincks-Toback-Manufactur dergestalten errichten möge / daß es doch dem allgemainen freyen Commercio diser Unserer Landen unnachthailig seye / und hingegen durch aigenen Anbau deß Tobacks / und dessen Fabricierung das Gelt nit allain inner Lands erhalten / sondern auch der schädliche Müßiggang / und umbvagirente Petl mehrers abgestelt / und derley solchen bißhero nachgezohenen Leuthen / eine Arbeit zu ihren Unterhalt außgezaigt / folgsamb hierzu sie allenfals angetriben werden könten. Zu Bewürckung solchen Endes Wür dan unterm 24.ten Febr. deß noch lauffendē 1728. Jahrs sondere Verordnung in Truck erlassen / hierinnen alle Privat-Manufacturen verbotten / die Toback-Schleiderung durch die in- und außwendige Hausierer / und Landfahrer abgeschafft / und die Plumbierung alles einführenten Tobacks bey würcklicher Straff / und Confiscierung deß Guets gnädigst anbefohlen haben / wie alles in voran-

berührter getruckter Unſerer General-Verordnung deß mehreren zuerleſen iſt.

Gleich nun auch vorernanter Carl Roman Meyeren ſich unterdeſſen mit faſt allen in unſeren Chur-Bayr: und Ober-Pfältziſch. Landen / Städt / und Märckten / auch anderwärtig auff dem Land anſäſſig / und berechtigten Handls-Leuthen / und Crämmeren / welche den Toback verkauffen / verſtanden / und ſich diſe erkläret haben / ſolchen nach ihrer Nothdurfft von dem unter ſeiner Direction ſtehenden Fabricatur, und Conſumptions-Werck zu Fortſetzung ihres Gewerbs zuübernemmen / dabey der Preyß ſolchergeſtalten reguliert worden / daß ſie Toback Handls-Leuth / und Crämmer unter Bezeugung deren burgerlichen Obrigkeiten / mittels errichteten ordentlichen Inſtrumenten / offentlich bekennet / daß nach der gemachten Einverſtändtnuß / und vertragenen Preyß Regulierung ſie bey ihrer Nahrung nit allein ungekränckt verbleiben / ſonderen noch ainiger maſſen diſe verbeſſeret / und hierdurch der Toback dem gemainen Mann nit theurer verkauffet werde / alſo / daß uns diſe Einverſtändtnuſſen / in unverfälſchten Originalien vor Augen gelegt worden / deſſen ungehindert aber jezto ainige Kauffleuth / und Krämer mehreren thails von jenen wenigen / welche mit obgedachten Meyeren ſich nit einverſtehen / und regulieren wollen / ſich beſchweren / und daß der Toback in höheren Preyß / als vorhin abgegeben werde / vorgeben thun / ſo nur zu einem Behueff / und äuſſerlichen Schein ihrer Beſchwerdte / im Grunde aber dahin angeſehen iſt / daß ſie / wie ihnen kein Preyß / umb deme ſie den Toback an Mann verſchleiſſen / und dardurch ihren aigenen Nutzen beförderen mögen / bißhero zu hoch geweſt / oder noch iſt / hierdurch nur ihr reſpectu deß erſteren Ankauffs ziehenten unbillichen Ubergewühn / mitls freyen / und unregulierten Kauffs mehrers bemäntlen / und verdeckter halten: auch auf ſolche Weis in bißheriger uneingeſchränckter Freyheit den Toback nach den von ihnen ſelbſt ſetzenten Werth / und Ubergewühn an Mann zuverſchleiſſen bleiben könten; Als ſeynd Wür neben anderen / auch auß der haubtſächlichen Urſach / weilen diſes Fabricier / und Toback-Conſumptions-Werck auf ein von erdeuten Meyeren verlihenes Privat-Monopolium von mehreren gezohen / und geurtheilet werden will / bewogen worden / durch gegenwärtig Unſer erlaſſendes General-Patent jedermänniglich zuvernemmen zugeben / wasgeſtalten Wür diſes bereits eingeführte völlige Toback- als Unſer Chur- und Lands-Fürſtl. Werck / durch welches allerhand Sorten von Schnopff / und Rauch-Toback unter Unſeren Namen / als auch Chur- und Lands-Fürſtlicher Freyheit verkaufft / und fabricirt werden ſollen / zu mehrerer deſſen / und Unſerer Landen Nutzens-Beförderung Ubernommen / und hiemit als Unſer aigenes Werck offentlich erklären / ſolchergeſtalten / daß Wür bey ſelbigen mehrgedachten Carl Roman Meyeren hierüber die Ober-Direction anvertrauen / damit er ſolches unter der dißfahls ratione deß Verlags ihme conſtituierten

Be-

Bayerische Staatsbibliothek München

Digitized by Google

erſten Hypothec führen / und die hierzu nöthige ſubordinierte Beambte anſtöllen / welche doch alle / gleichwie er Meyeren / unſere Churfürſtl. Beambte zuſeyn / und zubleiben / deſſentwegen ihre Pflicht abzulegen / und in Verwaltung ihres Ambts ihme als Ober-Directorn ſubordiniert, er hingegen von Unſerem Geheimben Rath allein Dependent zuſeyn haben ſolle.

Wie zumahlen Wür aber mißfällig bißhero vernemmen müſſen / was für Schaden / und Nachtheilligkeiten unſerem nun auff obverſtandene Weis würcklich übernommenen / und errichteten Toback-Conſumptions- und Manufactur-Werck / thails durch häuffige / und täglich ſich vermehrende Defraudationes, und heimliche Einſchwörtzungen / thails aber durch die höchſt-ſträffliche Widrigung bißhero zugewachſen / alſo / daß derentwegen Wür eine unumgängliche Nothdurfft zuſeyn befunden / obberührte unſere erlaſſene getruckte Verordnung / in allem / was dem Gegenwärtigē nit entgegē iſt / nit allein durchgehend zuwiderhollen / und zuerneuern / ſonderen auch zu ernſtlicher Abwendung obgemeldter Schädlichkeiten ſelbes in verſchidenen nachfolgenden Puncten zuvermehren / unß zuſchörpffen / als ſolle

Erſtens / vorhin ſchon gnädigiſt verordneter maſſen keinem / was Stands / Würden / oder Weeſens derſelbe immer ſeyn mag / ainigen Toback / er ſeye zum rauchen / oder ſchnopffen von frembden Orthen / auch nur zu aigenen Gebrauch in unſere Lande einzuführen verlaubt ſeyn / wohl aber wird aller / und jeder frembder ſowohl Rauch / als Schnopff-Toback ohne Außnahm / und wie ſolcher Namen hat / alleinig durch die Direction, und Subordination diſes Manufactur, und Conſumptions-Werck verſchafft werden / damit aber hierdurch niemanden der brechtigten Handls-Leuth / und Crämmeren die Freyheit benommen ſeye / mit frembden Gattungen deß Rauch / und Schnopff-Tobacks ſich zum weiteren Verkauff genugſam / und vergnüglichen nach aigenen Gefahlen zuverlegen / ſo hat

Andertens / jeder Handlsmann: und Crammer an ſtatt er vorhin den Rauch / und Schnopff-Toback ſich von außwendigen Orthen / als Nürnberg / und anderen a droittura beſtellet / ſolch ſeine Nothdurfft / in nemlicher all jener Gattung / ſo ihme beliebet / jedoch zeitlichen mit Benennung deß Orths / und Fabriquè, oder Maiſters / von deme er ſolchen verlanget / bey dem Directions-Ambt / oder deſſelben Haubt-Niderlagen zu dem Ende anzubegehren / damit ihme ſolcher von daſelbſt auß / in rechter Zeit verſchaffet / und überliffert werde / welcher Verſchaffung derſelbe ſolchergeſtalten ſich zuverlaſſen hat / daß er das nemlichen anbegehrte Gut mit dem Zaichen der verlangten Fabrique unfehlbar auff die erforderte Zeit empfangen würdet / dahingegen Wür diſem gemeldten Toback-Werck bey unvermeidentlicher Außborgung und etwan entſtehender Zahlungs-Manquirung zu deſſen beſtändigen genugſamen Verſicherung / gleichwie es oben in Reſpect deß Verlag-Guths geſchehen / gegen die Abnehmer deſſen die primam hy-

po-

pothecam auff habenden ihrem Vermögen genädigist reserviert haben wollen. Wie zumahlen aber

Drittens / das Directions-Ambt nach Befundt deß Consummo sich regulieren muß / So befehlen Wür ernstlich / daß in konfftigen Monath Jenner / all jene / ohne Außnahm / so deß Schnopff / und Rauch-Tobacks Verkauff / und Handls berechtiget seynd / sich bey ermeldtem Directions-Ambt / oder dessen Haubt / und Ober-Niderlagen / deren sich 6. als aine allhier in unserer Residentz Stadt / die anderte zu Landshuet / die dritte zu Straubingen / die vierdte zu Burghausen/und die Fünffte zu Ingolstatt die sechste aber in unserem Fürstenthum der Oberen Pfaltz zu Amberg auffgericht finden um einen Licentz-Zetl sich angeben / und zugleich schrifftlichen anmercken / was für eine ungefehrliche Quantitet, und in was Guth sie das Jahr hindurch zuverschleissen hoffen / welchen Licentz-Zetl sie auff nemliche Weis jeden Jahrs erneueren zlassen haben / ihnen aber solle solcher jederzeit ohne Entgeld verabfolget werden / der nun hierwider handlet / und gemeldten Licentz-Zetl inner gedachtem Termin jährlichen nit nehmen würdet / solle in die Straff der Confiscation alles befindlichen Toback / und 10. Reichs-Thaler von jedem Pfund verfallen seyn / und dise Brstraffung von ihme durch jede Obrigkeit auff Anbegehren der Direction ohne Anstand: oder Nachsicht unfehlbar erhollet / und dahin zur Verrechnung eingesendet / ihme auch / biß er solchen Licentz-Zetl beybringet der Verkauff deß Tobacks von so benannter Obrigkeit sogleich eingestellet / und bey schwerer / sie Obrigkeit betreffender Bestraffung / nit gestattet werden. Sie berechtigte Kauff-Leuth / und Crämmer aber haben dise erhalte ne getruckte Licentz in ihren Handlungs / oder Crämmer-Läden / und Gewölberen offentlich zu affigieren / und andurch zu jedermänniglichen Nachricht / und Wissen sich deß Hands zu legitimieren.

Vierdtens / muß / wie bereits verstanden / aller einführender Toback plumbiert werden / massen Wür all in unseren Landen betreffendes unplumbiertes Toback-Guth / wie solches Namen hat / der Confiscation, und nebenbey von jedem Pfund pr. 10. Reichsthaler Straff unterwerffen / derentwegen Wür dann / um allen dißfälligen Unterschlaiffen desto besser vorzubiegen / gnädigist verordnen / daß aller Orthen in obgemeldt unseren Landen durch unsere Toback Officianten mit Zuziehung eines Deputierten von denen Obrigkeiten / dessen sich selbe nit zuwaigeren / also gleich eine General-Visitation vorgenommen / und da bey jemanden der Kauff-Leuthen / und Crämmer ein unplumbiert / mithin eingeschwörtzter / oder sonsten verdächtiger Toback angetroffen wurde / ein solcher zu Nahmhafftmachung deß Verkauffers / damit auch diser zu gebührenden Straff gezohen werden könne / angehalten / widrigens aber / da ein derley Aigenthumer deß Tobacks seinen Verkauffer / von dem er den Toback an sich gebracht / nit solte benennen wollen / derselbe an statt dessen zugleich in die Straff gezohen / mithin nebst dem verworchten Guth an statt 10. mit 20. Reichs-Thaler

ler Straff für jedes Pfund angesehen werden / und diſes hat gleichen Verſtand reſpectu deren betrettenden / unbefugten Verkaufferen / welche jedesmahl zur Nahmhafftmachung deren ihnen bekandten inwendigen Kaufferen / damit auch diſe mit der Verwürckung und Straff ſolch ihres zum Verkauff gegebenen unplumbierten Guths / angesehen werden können / anzuhalten seynd / allem Falls ſollen ſolche Kauffer / oder Verkauffer / wann ſie die doppelte Straff zubezahlen nicht in Vermögen seynd / durch Verhafftnemmung / und Incarcerierung / oder wie hinnach §. ailfftens weiters verordnet wird / abgebüſſet werden / und weilen der Preyß auff denen erſten hinauß ligenden Gränitz-Orthen unterſchidlich / als würdet durch unſere Ober-Direction nach Befund der Umſtänd das behörige verordnet werden / derohalben der jenige / welcher hierüber ſchreittet / an einem Gränitz-Orth den Toback erkauffet / und ſolchen weiter in das Lande herein wider verkaufft / ebenfahls mit obiger Confiſcation und Straff (wann auch ſchon der Toback plumbiert iſt) würcklich angeſehen ſeyn ſoll. Und gleichwie bey diſer Verordnung.

Fünfftens / die Einfuhr alles frembden / ſo fabriciert / als unfabricierten Rauch / und Schnopff-Tobacks (er ſeye hinnach zuverkauffen / zuverſchencken / oder zu aigenen Gebrauch) bey hinnach geſetzten Straffen gäntzlichen eingeſtellt / und verbotten iſt / ſo bewilligen Wür jedoch / daß denen jenigen / ſo an eine Sort Außländiſchen Tobacks / welche in unſeren Tobacks-Niderlagen nit zufinden ſeyn möchte / gewohnet seynd / von dem Directions-Ambt gegen Bezahlung gewiſſen geſetzten Tax einen Paſs erhollen / und hierauff einführen mögen / jedoch / daß diſer einführende Toback / in das Ober-Directions-Ambt / oder Subordination à trittura geliffert / daſelbſt ordentlich viſitiert / und plumbiert / nach bezahlter Tax aber außgefolgt werde; Indeme hingegen

Sechſtens / der Toback-Handl / oder deſſen Verſchleiſſung alleinig denen jenigen vorhin berechtigten Handls-Leuthen / und Crämmeren / ſo mittls der erlangten Licentz-Zetlen zu den Verſchleiß dermahlen weiters befugt werden / konfftighin verſtattet würdet / als ſolle keinem ſothaner Handls-Leuthen / und Crämmeren ainig anderen Rauch: oder Schnopff-Toback zuverkauffen / oder hiemit ſich zuverſehen / als bereits gemeldet / und anhero widerhollet würdet / erlaubt seyn / es seye dan derſelbe auß denen in jedem Rent-Ambt / und in der Oberen-Pfaltz errichteten / vorangedeuten Haubt / oder derſelben mehreren Filial, oder Neben-Niderlagen (ungehindert ihrer vorhero durch ſelbe gemachten Beſtellung) erkaufft / und von ſolchen abgenommen / mithin von daſelbſt behörig plumbiert: und ſigniert worden. Betreffend aber die Pflantz: oder Anbauung deß Tobacks / da wollen Wür / daß / ob ſchon deſſen Anbauung in unſeren Landen durchgehends bewilliget / jedoch

Sibentens / zu mehrer Verhüttung alles Unterſchlaiffs / und Vortheilhafftigkeiten / niemanden / wer der auch immer seyn möge /

fernerhin ohne Wiſſen / und Verlaub deß Toback-Conſumptions-Ambts einen Toback anzubauen geſtattet ſeye/ dannenhero jeder / ſo den Toback anzubauen / und zupflantzen gedencket / ſich von Jahr zu Jahr bey dem Directions-Ambt / oder deſſen Subordination anzugeben / das Orth / und die Gröſſe deſſelben / wo er ſolchen anzubauen geſinnet / getreulich anzuſagen / allenfahls auch auf Verlangen vorzuzaigen / und hierüber bey hieunt vermeldter Straff einen Anbau-Zetl / ſo jedwedern gratis verabfolget würdet / zuerheben / ſolch fechſenden Toback aber / ohne das mindiſte hievon zuveräuſſeren / zuverſchencken / oder zuvertuſchen / dem Ambt / woher er den Anbau-Zetl erhalten / getreulichen / gegē Bezahlung deß billich / und gewönlichen Werths außzulifern hat / dafern aber jemand wider diſe Verordnung handlen / und den Toback ohne Licenz, worauf Unſere Beambte durch die aufgeſtelte Ambtleuth ſondere Obacht zuhaben / anbauen wurde / ſolle ein ſolcher neben Confiſcierung all angebauten umb 10. Reichsthaler / jener aber / ſo den mit Bewilligung angebauten Toback zum thail: oder gäntzlichen diſtrahirt, für jedes Pfund ſolch auf mehr erdencklicher Weis von ihme veräuſſerten Guets umb 10. fl. geſtrafft werden. Umb daß aber auch

Achtens / denen Reben / und Winckel-Fabricierungen / mitls Spinn / und anderer Zurichtung gebührent vorgebogen werde / ſo ſolle niemanden in unſeren Landen zueſtehen / ohne daß es mit Wiſſen und Einverſtehen deß Haupt-Conſumptions-Wercks geſchehe / ainigen Rauch / oder Schnopff-Toback zuſpünnen / oder auf ainige Weis zuzurichten / oder zu fabricieren / und wollen Wür gnädigſt / daß diſe Fabricierung nur allain durch gedachtes Toback-Manufactur-Werck oder deſſen Beſtellung geführt werde / derentwegen dann in Krafft diß alle bißhero zu den Schnopff-Toback gebrauchte Hand-Mühlen / und andere dergleichen Werckzeug zu Vermeydung alles Unterſchlaipffs / wormit der Toback haimblich in denen Häuſeren / Scheuren / Kelleren / oder anderen Orthen / und zwar öffters zu Schaden deß Conſumenten fabriciert / und gemahlen würdet / abgeſchafft / und verbotten ſeyn ſollen / dannenhero auch innerhalb 4. Wochen vom Tag der Publication diſes Unſers gnädigſten Befelchs denen in jeden Rennt-ambt von gemelten Toback-Ambt dependierent und aufgeſtelten Officianten vorbeſagte Hand-Mühlen / und andere dergleichen Werckzeug / von allen Kauffleuthen / Crämmeren / und anderen / ſo ſich deren gebraucht haben / zur Verſiglung richtig angezaigt / und ſofort auf Verlangen der Direction gegen Erſetzung deß billichen Werths in die Einleſung gegeben werden ſollen / inmaſſen nit weniger ſolcher Urſach halber allen Gewürtz-Mühleren / hiemit auf das ſchärpffiſte verbotten würdet / in ſolchen ihren Mühlen ainigen Toback zum ſchnopffen durch ſtoſſen / reiben / oder auf ainig andere Weis umb ſo weniger zuzurichten / oder zurichten zulaſſen / als all ſolch aus dem trinck-zum ſchnopffen zugerichteter Toback nach verlangen / auß denen Haubt / und Neben-

Nider-

Niderlagen zuhaben iſt / daß ſich hingegen jemand unterſtehen ſolte / ainigen Toback haimblich zu fabricieren / zuſtoſſen / zumahlen / oder zuſpünnen / wann er auch ſchon zum aigenen gebrauch wäre / ſolle derſelbe nebſt Confiſcierung alles befindlichen Tobacks / und zu deſſen Zurichtung gebrauchten ſamentlichen Inſtrumenten / noch in eine würckliche Gelt-Straff pr. 20. Reichsthaller von jeden befindlichen Pfund / ſo offt ſich ainer deſſen vermeſſet / verfallen / bey denen Gewürtz-Mühlern aber neben der Confiſcation diſe Beſtraffung mit 40. Reichsthaller verdopplet ſeyn / der Angeber anbey niemahls namhafft / und kundtgemacht / ſonderen denſelben im Fahl er mit ſeiner Denuntiation genugſamb fundiert iſt / der 4.te Thail hievon zugeaignet werden ; Auf daß aber das Werck mit Eingang deß konfftig 1729. Jahrs ſeinen Anfang nemmen könne / und die völlige Ordnung beybehalten werde / nit weniger alle weiters zu Verſchlag: und Verkleinerung deſſen hervorſuchente Vortheilhafftigkeiten gehindert ſeyen / iſt weiters

Neuntens unſer gemeſſener Befelch / daß alle in unſeren Landen zu Bayrn / und der Oberen-Pfaltz / auch der Landgrafſchafft Leichtenberg in Vorrath ſich befindende Außländiſch / und Einhaimiſch unfabricierte / oder roche Toback-Blätter / wie ingleichem die auß frembden Länderen hereingebrachte Toback-Sorten / ſo annoch nit vollſtändig zugerichtet / und bereitet ſeynd / wann ſolche auch nach verſtrichenen 6. wochigen Termin unſers erſten General-Mandats von 24. Februarij deß noch lauffenden Jahrs / bey der Direction, und ſubordinierten Niderlagen angeſagt / und plumbiert worden / zur Direction wider eingeliferet / woſelbſt jedem hievor nit allein die hierüber erloffene Ankauff-Koſten / aller Billichkeit nach gut gemacht / und erſtattet: ſonderen hierüber noch für ſein Intereſſe 8. pro cento bonificiert werden ſollen. All jener Toback / oder Blätter aber / ſo unter obgemeldten 6 Wochen deß erſten General-Mandats nit angeſagt / und plumbiert über lang oder kurtz ſich finden wurden / verbleiben der Confiſcation unterworffen / wann hingegen unter ſolchen Toback ſich verdorbenes / der menſchlichen Geſundheit ſchädliches Guth befinden wurde / iſt die Direction befelcht / ſelbiges unter deß Liferanten / und deß Ambts Signet hinterlegter zu dem Ende zuhalten / damit ſolches Guth durch verſtändige / und unpartheyiſche Handls-Leuth beſichtiget / und wan es ohne Schaden der Geſundheit noch brauchbar / geſchätzet: da es aber der Geſundheit ſchädlich ſogleich vertilget werde; Jener aber / ſo den verhandenen Vorrath alles roch / oder fabricierenten Rauch / und Schnopff-Tobacks verhalten: oder ſich der Viſitation widerſetzen wurde / ſolle neben deß Guths Confiſcation von jedem Pfund in 20 Reichs-Thaler Straff verfallen ſeyn. Item jener / welcher unter obverſtandenen 6. Wochen / oder nach deren Verflieſſung / ohne Anweiſungs-Zetl einen ungezeichneten / oder unplumbierten ſowol Rauch / als Schnopff-Toback eingeführt haben wurde / ſoll bey erſter vornehmender Viſitation in die Confiſcation deſſen verfallen: fürohin aber bey Einführung / Erkauff:

Digitized by Google

Tauff: oder Verkauffung eines unplumbierten / oder ſonſt wider unſere gnädigiſte Generalien ſich befindenden derley Guths nebſt gedachter Confiſcierung jederzeit weiters pr. 10. Reichs-Thaler geſtrafft werden / und da auch derley unangeſagt / und unplumbiert eingeführtes Guth ſeithero / oder vor der über kurtz / oder lang geſchehenden Denuntiation verkaufft worden wäre / nebſt dem Werth deſſen für jedes Pfund 20. Reichs-Thaler Straff unnachläßig zubezahlten gehalten / von allen rechtmäßig erfindenden Schnopff / und extraordinari Rauch-Toback aber nach Proportion der Tariff das Einleß-Geld zur Direction zubezahlen ſchuldig ſeyn. Und weilen auch herkommens iſt / daß auß denen Toback-Manufacturs-Niderlagen / die Toback-Pfeiffen verkaufft / und auß denenſelben (damit das Land verſehen ſeye) abgegeben werden / als verordnen Wür gnädigiſt / damit auch dißfahls das Geld in dem Land verbleibe / daß dergleichen Pfeiffen widerumen in unſeren Landen / wie vorhin fabriciert / plumbiert / und von denen berechtigten Fabricanten in die Niderlagen gegen billicher Bezahlung eingeliffert / derentwegen auch von Tag der Publication diß unſeren General-Patents längſtens inner 3. Monath von denen Handls-Leuthen / und Crämmeren der Vorrath deren Toback-Pfeiffen bey denen Haubt- und Filial-Niderlagen ſpecificè zur Plumbierung angeſagt / hinkonfftig aber hierauff die Confiſcation, und nebſt derſelben / auff jede unplumbierte Pfeiffen 30. kr. Straff dictiert ſeyn / alſo / daß ermeldter maſſen alle Toback-Pfeiffen nach ſo verfloſſenen Termin / von denen Kauff- und Crammers-Leuthen auß denen Niderlagen abgenommen werden müſſen. Was

Zehentens / das Tranſito-Guet / oder den Rauch / und Schnopff-Toback anbelangt / welcher auſſer unſer: in frembde Land geführt; und in ſolch erſtern nit conſumirt würdet / hierauf iſt all diſe unſere Verordnung nit verſtanden / und wollen Wür es mit ſolchem Tranſito-Guet ſolchergeſtalten gehalten haben / daß einem jeden gegen zuerforderen ſtehenten Mautt-Gebühr noch ferners frembden Toback durch gemelt unſere Lande zuführen zwar erlaubt / dabey aber / damit unter dem Vorwandt deß Tranſito-Guets kein Præjudiz, und Schaden dem Land-Conſumptions, und Manufactur-Werck durch ainige Abladung / und Verſilberung practiciert werde / nach Verflieſſung 6. Wochen jedwederer Fuhrmann / umb ſich ſelbſt vor Ungelegenheit / mit der ſonſt nöthigen Viſitation, zuhüten / die Vorſichtigkeit zugebrauchen hat / damit das durchführente Guet mit Benennung der Stucken / Numeri, und deß Gewichts auf ſeinen Fracht-Brief aigentlich entworffen / und folgſamb bey der erſten Gränitz-Mautt: wo er unſere Lande betrittet / ſolcher vorgewiſen / und getreulichen angeſagt werde / wo ſodann diſes / und jedes Tranſito-Guet durch unſere Mautt-Inſial verſiglet werden / und ein Atteſtatum: oder Paß hierüber in was Küſten / Kühlen / Väſſeren / Säcken und Gefäſſen der Toback gepacket ſeye / von dem daſelbſt aufgeſtelten deß Wercks Officianten /

ten / denen unſere Mautt-Beambten von allen durchpaßiereuten Toback jederzeit Nachricht zugeben haben / ohne mindeſten Entgelt / oder Tax zuhanden geſtelt / welches Atteſtat oder Paß ſohin von ihme Fuhrmann ohne das mindeſte von dem aufhaubenten Tranſito-Guet inner Lands zu veralienieren / oder abzulegen / in der leſteren Maut / wo ſolcher Toback aus unſeren Landen geführt wird / wider produciert / und von ſolch leſteren Maut-Beambten / ob nemblichen nichts von dem ſpecificierten Guet hinweck gekommen / oder neuerlich / und unterweegs von unplumbierten Guet zuegeladen worden / genau: und behutſamb beſichtiget / und examiniert: und da ein dergleichen Tranſito-Guet / ohne erſtgemelter Obſignierung / und Paß in unſeren Landen erfunden / ſolches nebſt denen für jedes Pfund dictirten 20. Reichsthaler Straff confiſciert werden ſolle / dabey Wür zu Vermeydung aller beſorglichen Einſchwärtzung hiemit auch gnädigiſt wollen / und befelchen / daß / wan bey einführenten Kauffmanns-Güetteren und Krammerey-Waaren / auf denen Schöffen / oder auf denen Wägen uf dem Land ainiger Verdacht verhanden / als ob Toback verborgener Weis beygepackt wäre / wie ſolches bißhero ſchon öffters geſchehen iſt / ſo werden hiemit deß Toback-Wercks Officianten gnädigſt befelcht / dergleichen Väſſer / Küſten / Pällen / oder Verſchlag ꝛc. am Orth der erſten Abladung in unſeren Landen in Beyſeyn derſelbigen Obrigkeit / oder derer Deputierten zu eröffnen / und zu viſitieren / worzu alle Beambte / und Obrigkeiten unwaigerliche Aſſiſtenz bey ſchwärer Straff zulaiſten / und da bey dergleichen Waaren verdächtig: oder verſchwigen: und unplumbiertes Toback-Guet vil / oder wenig ſich finden wurde / nebſt obiger Straff auch all andere Waaren ſowol / als wann Toback allainig darinnen wäre / ſambt Schöf Roß: und Wagen in die Confiſcation zunemmen haben. Weilen aber auch

Aillfftens / verläßlichen vorkommet / daß vilmahlen / und zum öffteren die ſo ſchädliche Toback-Einſchwärtzungen durch die Schöf-Knecht / und vagirent Herrenloſes Geſindl erfolge / und derley Leuth bey denen Strömmen / ohne die ordentliche Brucken zubetretten / mehrmalen übergeführt werden / ſo haben unſere Mautt-Beambte auf die Schöff-Knecht mit würcklicher Abwecknemmung deß Guets / welches jedesmahl zur nächſten Niderlag zuliferen / unſere Gerichts-Beambte aber auf die Uberfuehrn ſondere Acht zunemmen / und ſolche auch durch die aufgeſtelte Ambtleuth nemmen zlaſſen / die Uberführer aber ſogleich nach Empfang diſer unſerer Verordnung vor ſich zuruffen / und ſelbigen zubedeuten / daß ſie bey 6. wochiger Zuchthauß-Straff / und dan auch nach Geſtalten ſie ſich ſolcher Uberfuhr wider unterſtehen wurden / bey der Lands-Verweiſung ſich der Uber-

führung solcher verdächtigen / auch all anderer ihnen nit bekandten Leuthen enthalten / und auf ainige Weis hierzu nit gebrauchen lassen / und gleichwie Wür in Unserem vorerwehnt unterm 24. ten Februar. diß Jahrs erlassenen gnädigsten General-Mandat, alle Hausierer / Vaganten / Landläuffler / Landfahrer / und Welsche mit Ernst abgeschafft / auch solchen das vagieren / und umblauffen in vorhin öffters ergangenen geschärfften Generalien sonderbar unterm 5. ten Aprill 1720. außgefertigten Mandat auf das nachtrucklichiste verbotten worden / also erneuren Wür dise Unsere gnädigste Verordnungen hiemit / mit disem Anhang / daß / wann ain dergleichen Hausierer / und haylloses Gesindl / wie sie Nammen haben: mit gezaichnet: oder ungezaichneten Rauch / und Schnopff-Toback zum hausieren betretten / wider dise mit eben vorbemelter Confiscation, und Gelt-Straff unnachläßig verfahren werde / zumahlen aber bey derley vagierenten Leuthen ihrer Mittlosigkeit wegen / neben Abnamb deß Tobacks die vorgeschribene Straffen mehreren thails nit zuerhollen seyn / als verordnen Wür hiemit / daß alle die jenige / so diser Unser gnädigsten General-Verordnung mit der Einfuhr / und in anderweeg überschreitten / und die verworchte Gelt-Bestraffungen zubezahlen unfähig seynd / zu der Ober-Direction hiehero gestelt / das erstemahl / als sie betretten werden / auf 3. Monat ohne Eisen / das anderemahl aber auf 6. Monat mit würcklicher Anschlagung der Eisen / und Banden in hiesigem Zuchthauß bloß gegen geringer Atzung zur harten Arbeit angehalten / und wann allenfahls selbe nach ihrer Loßlassung sich dannoch deß Tobacks-Einschwörtzens nicht enthalten / und ferners also fällig erfunden wurden / nach Befund / und Umbständ der Sachen von unserem Hof-Rath / und Regierungen noch schärffer am Leib / auch mit würcklicher Land-Verweisung nicht minder die jenige / welche den eingeschwörzten Toback anderen verhausieren / und heimblich verschleissen helffen / mit eben disen vorbenannten Straffen an Gelt / oder respectivè an Leib / jene aber / so bloß-hin ohne anderen Beytrag denen Toback-Verschwörtzeren zu Behalt: Vertusch: und Hinderlegung dessen Gelegenheit geben / wohl-empfindlich gestrafft werden sollen; Dabey dann

Zwelfftens / ferners an dise Unsere Verordnung specialiter auch unsere Miliz allerdings gehalten ist / also / daß unsere hoch / und nidere Officier auf derselben genaue Beobachtung mit Ernst zutringen / und keine heimliche Einschwörtzung deß Tobacks zugedulten / und jene / so darwider handlen / geschärfft abzustraffen / auch denen Toback-Wercks-Officianten in benöthigten Fahl alle hülfliche Hand zulaisten haben. Und damit allem deme / so hievor von Uns gnädigst anbefolchen worden / ohne Unterbruch / und Widersäßigkeit gehorsa-

mis-

Digitized by Google

miſter Vollzug gelaiſtet / diſer Unſer Verordnung nach ſein Innhalt durchgehents / und allerdings nachgelebet / und jene / ſo ſich dargegen zuhandlen vermeſſen / zu denen außgeſezten vorverſtandenen Confiſcationen / und Beſtraffungen mit allem Ernſt gezohen / folgſamb denen bey diſem unſerm Toback-Manufactur-Werck auffgeſtellten Beambten all nöthige Hülff / und Beyſtand / mittls Zueſchaffung deß Contrabant-Guets / und der Mandat-mäßigen Straffen / unverzüglich gelaiſtet: auch die Ubertretter zu dem Directions-Ambt anhero geſtellt werden. Wollen / und verordnen Wür / daß zu mehrer Feſt / und Sicherſtellung all obigen Puncten alle unſere Lands-Obrigkeiten ohne Außnahm / beineldt hierzu beſtellten Wercks-Officianten / oder deren Untergebenen all nöthigen Vorſchub: und Aſſiſtenz willig / und ohne mindeſten Verſchub / und Verweihlung laiſten / und diſes Unſer General-Mandat für einen ſolchen Special-Befelch / welcher in dazumahligen caſu nöthig ſeyn / und erfordert werden möchte / allzeit nemmen / alſo / daß ſie bey Vorkommung einer Uberſchreitung diſes Unſers Gebotts / und deſſenthalben habenden gründlichen Verdachts Viſitationen / jedoch mit Vorwiſſen der Orthen Obrigkeiten / und Beyziehung deren Richtern / Ambt / und geſchwornen Leuthen / als welche auff Verlangen berührter Officianten / alſogleich / und ohne geringſten Entgeld / ſelbigen mit: und an Hand zugehen haben / in allen verdächtigen Orthen vornemmen ſollen / mögen / und können / ſolten ſich aber auff Erweiß: und gezimmendes Anmelden ermeldte Obrigkeiten / Richter / Gezeugen / und Ambt-Leuth ſich der Ambts Hülff Einfahls / und Viſitationen verwaigern / legen Wür denen deß Wercks-Officianten den Gewalt bey / daß ſie ſelbſten auff ſolchen Verwaigerungs-Fahl die Verdächtige viſitieren / und das betrettend falſche Taback-Guth aller Orthen mit unſerem Wappen ad interim biß auff weiteres erhollende Reſolution zu obſigniren / die Macht haben ſollen deß Gnädigiſten Verſehens / daß bey etwan ſich eraigneter Renitenz eines Contrabantirers / oder betrettenden würcklicher Verſchwörtzung alle unſere Gerichts: Städt: Märckt Clöſter / und Hofmarchs-Obrigkeiten / bey denen die Anzaig hierumen geſchehen ſowohl zu Verſchaffung deß verfallenen Tobacks als würcklicher Straff / zuelängliche Hülff umfehlbar laiſten / ſonderlich aber alle durch ſie Obrigkeiten ſelbſt / oder durch unſere Mauttner / und Zollner oder durch die Toback Officianten in flagranti erhaſchte Contrabantierer / unter waſſerley Ubertretter diſer Unſerer Generalien ohne allen Proceſs und Weitläuffigkeit alſo gleich zu den Ober-Directions-Ambt / oder dero Subordination der Confiſcation, oder Straff wihlen verſchaffen / und ſtellen werden / maſſen Wür all nöthige Juriſdiction die Confiſcation, und Patent-mäßige Straffen wider erſterwehnte waſſerley Contrabantierer / und Ubertretter gegenwärtiger Generalien vorzunemmen /

dem

dem Ober-Directions-Ambt/ und dero Subordination hiemit privativè cum derogatione omnium aliarum instantiarum zuelegen / auf keine Weis aber deme bewilligen / obgemeldte Confiscation, oder Straffen gäntzlichen: oder zum thail nachzulassen/ und nach aigenen Belieben zutaxieren zu können/ wo bemeldtes Ober-Direction-Ambt/ und Subordination alles Ernst hiemit befelcht wird / in disem Fahl jederzeit / und mit jedem ohne Außnahm / nach laut diser Unserer Generalien zuverfahren / widrigen Fahls aber / und da sich jemand auß denen Toback-Beambten auff einige Weis corrumpieren lassen / eigenmächtig einen Contrabantierer / oder Ubertretter Unserer Generalien frey passiieren : die gäntzliche Patent-mäßige Straff wider selben nit vornemmen / oder aber die Denuntierte / und mit Grund Verdächtige / bey habender Gelegenheit / nit visitieren wurden / ein jeder solcher Officiant jedesmahl in doppelte Straff / und Ersetzung deß dem Ambt betreffenden Schadens ipso facto verfallen seyn solle / welches gleichfahls all unsere Churfürstl. Mautt / und Zoll-Beambte / so ein unplumbiertes Guth / oder einen Contrabantierer auff wasserley Weis paßieren lassen / und zu dem Directions-Ambt / oder dessen Subordination nit andeuten wurden / betreffen solle / jeden Orths Obrigkeit / aber so in Einschaffung / und Stehlung der Contrabantierer / und Ubertretter der Generalien zu mehrgedachtem Directions-Ambt / oder in behändter Laistung all nöthiger Hülff zur Execution, der bey demselben vorzunemmen habenden Confiscation und Straffen/ saumbig/ oder verwaigerlich sich erweisen/ zu Unserem geheimen Rath auff ihre Kosten citiren: allda ihr Verbrechen untersuchen / und im fahl keine zuelängliche Entschuldigung beyzubringen von selbiger das verfallene Toback-Guet in natura, oder dessen betragenten Werth / sambt der von dem Verschwörtzer verwürckten Straff nebst allen verursachten Unkosten / ohnnachläßlichen einforderen / und nach Beschaffenheit deren Umbständen / sonderheitlich/ da die Officianten / und Uberreutter mit Worten / oder gar Thättlichkeiten übel tractirt worden wären / mit scharpffer Straff / anderen zum Exempel / jene Obrigkeiten hingegen / so all nöthige Affistenz Unseren Generalien gemäß embsig / willig / unverweilt laisten / mit Gnaden ansehen / und ihnen jedesmal von denen Confiscationen/ und Straffen den 4.ten Thail/ den anderten 4.ten Thail aber den Aufbringer der Contrabantierer gnädigst darreichen / die übrige zwey Viertl-Thail aber Unserem Ober-Directions-Ambt zueaignen lassen werden.

Und weilen Wür gemugsamb unterthänigist berichtet / waßmassen auch die Gerichts / Stätt / Märckts / und Hofmarchs-Ambtleuth denen Haußierern selbsten Unterschlaiff geben / oder mit selben

in

in gueter Verſtändnuß ſtehen thuen / auch bey denen Viſitationen jedesmahls das Deputat erforderen / wo ſie doch Uns ihre unterthänigiſte Dienſt indiſtinctim und ohne Außnahm zulaiſten ſchuldig / als würdet denenſelbē ein ſolches hiemit gäntzlichen abgeſchafft / geſtalten Wür gegen denen jenigen Ambtleuthen / die auf Begehren der Ober-Direction, und deren ſubordinierten Beambten / und Bedienten nit alſogleich die ſchuldigiſte billiche Aſſiſtenz laiſten / nicht nur die obvermelte Straffen vornemmen / ſonderen ſie nach geſtaltſame der Umbſtänd ihres Dienſt würcklich entſetzen: wohl auch gar nach Beſchaffenheit der Sach mit der Lands-Verweiſung verfahren laſſen wurden; Ubrigens / und zumahlen eine wißliche Sach / daß den Toback die Handlsleuth / und Krämmer gantz ungleich / und nach jedes Belieben in minder / und höheren Werth an den gemainen Mann verkauffen / wollen Wür zu Abhelffung aller Beſchwerdten / und deß gemainen Manns beſſeren Vortheil ein Gleichheit deß Werths in allen Unſeren Landen halten laſſen / zu dem Ende Wür eine Anzaig anfügen / in was Preiß aller Toback von beſagten Kauffleuthen / und Krämmeren in nechſt vorſtehenten 1729. ten Jahr abgereichet werden ſolle / darauf alle Obrigkeiten zuhalten angewiſen werden. Auf daß aber

Dreyzehentens niemand ſich mit der Unwiſſenheit / als hätte er diſes Geſatz / und von denen gegen die Ubertretter vorgeſehene Straffen keine Wiſſenſchafft / entſchuldigen könne / als iſt diſes Unſer General-Mandat von allen Unſeren Landherrlichen / und Hofmärchiſch: auch Stätt / und Märckts Obrigkeiten ſogleich nach Empfang denen Unterthanen vorleſen; und aller Orthen alſogleich affigiren zlaſſen / und diſen umb ſo gewiſer nachzukommen / als im widerigen an ſelbe / wann fällige Unterthanen betretten / und ſelbige ſich wegen nit geſchehener Publicier: und Verleſung diſer Unſer Verordnung mit der Unwiſſenheit gründlich entſchuldigen könten / der Regreß wegen verwürckter Straff geſuecht / und eingefordert werden ſolle.

Befelchen demnach Eingangs benannten allen unſeren ſowohl hoch / als nideren Civil- und Militar-Obrigkeiten / dann allen unſeren Unterthanen hiemit gnädigſt / und ernſtlich / daß ſowohl ſie Obrigkeiten ſelbſten / als auch ihre Richter / und Verwalter ob diſem Unſer gnädigſten Verordnung veſtiglichen halten / mehr angeregt deß Wercks Officianten / und ſubordinierte Beambte zu unſeren Dienſten dabey kräfftiglich ſchutzen / und ſchirmen / und handhaben / und nit allein ſie dargegen auf keinerley Weis beſchweren laſſen / ſonderen ſelbigen auf gebührentes Anmelden freundlich / und willig begegnen / auch wider die Ubertretter ſchleinige Hilff / und Außrichtung

ſo gewiß verſchaffen / als Wür ein ſolches zu gnädigſten Gefallen jederzeit nemmen / widrigens aber von ihnen allen / durch verwaigerente Aſſiſtenz, oder Saumſeligkeit dem Werck zuegehenten Schaden oder Entgang / nebſt vorgemelten Straffen erhollen wurden. Geſchehen in Unſerer Haubt- und Reſidentz-Statt München den ſechs und zwainzigiſten December im Jahr ain-tauſent / ſiben-hundert / acht und zwainzig.

Carl Albrecht Chur-Fürſt.

L.S.

Ad Mandatum Sereniſſ. Domini
Ducis Electoris Proprium.

Johann Chriſtoph Dax.

Bayerische Staatsbibliothek München

Digitized by Google

Digitized by Google

Digitized by Google